

Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes "Telle"

1. Erfordernis der Planung

Der qualifizierte Bebauungsplan "Telle" ist am 09. Juli 1982 in Kraft getreten. Nach dessen Festsetzungen sind Nebenanlagen nicht zulässig.

Bereits 1998 sind mehrere Befreiungsanträge zur Erstellung von Gewächshäusern im Dauerkleingartengebiet "Telle" seitens von Vereinsmitgliedern gestellt worden.

Das Gebiet -Dauerkleingärten- soll dem Gartenbau dienen. Es wäre nicht im Sinne dieser gartenbaulichen Nutzung, wenn zukünftig Gewächshäuser durch den Bebauungsplan "Telle" ausgeschlossen würden.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Gewächshäusern geschaffen werden.

3. Plangebiet

Der Planbereich wird begrenzt:

im Norden durch den Feldweg Flst. Nr. 3121

im Osten durch die Markungsgrenze zur Stadt Donzdorf

im Süden durch die Markungsgrenze zur Stadt Donzdorf und

im Westen durch den Feldweg Flst. Nr. 3122/1

4. Inhalt der Planung

Begrenzt auf den Bereich -Dauerkleingärten- sollen Gewächshäuser als Nebenanlagen bis zu einer Größe von 15 cbm pro Parzelle zulässig sein. Bei den Materialien werden Folien-, Glas- und Kunststoffglaskonstruktionen zugelassen.

Hinsichtlich der weiteren Punkte gilt die Begründung der bisher gültigen Fassung des Bebauungsplanes vom 01. Juli 1982.

Stadtbauamt Süßen, den 26. Juni 2000